

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 484/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Linus L [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundes-
richter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt (Main) vom 14. Fe-
bruar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist Gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers
zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen für eine Ein-
reihung in die vergleichbare Besatzungsgruppe des höheren
Dienstes bei ihm nicht vorliegen. Diese tatrichterliche
Würdigung kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft
werden. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Gründe für

- 3 -

die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG
sind demnach nicht ersichtlich.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)